

nen Normannen bezeichnet wurden; von ihnen wissen wir zwar, daß sie übers Meer gekommen und Kaufleute gewesen sind, aber auch, daß bei ihnen doch die kriegerische Betätigung als Gefolgsmannen des Fürsten durchaus im Vordergrund stand. Das Wort selbst dürfte nach Rußland auf dem Umwege über Byzanz gelangt sein, so daß also unsere Deutung der *barangoi* — *wargengi* wieder gestützt würde.

Diese Feststellungen auf Grund der byzantinischen und russischen Verhältnisse bilden einen weiteren Beleg für die Annahme, daß der *wargengus*¹⁾ bei den Germanen als Krieger und Gefolgsmann, der ursprünglich von auswärts zugezogen war, verstanden worden ist.²⁾ *wargengi* kamen an vielen Orten³⁾ vor und erfreuten sich hohen Ansehens und der Stellung freier Volksangehöriger. Der Begriffsinhalt ist aber vielfach gesunken, der kriegerische Charakter in den Hintergrund getreten.

Der *warigangus* wird auch im ed. Roth. c. 367 erwähnt und ist dort zweifellos als ein Fremder aufgefaßt worden. Solche *warigangi* kommen in der Umgegend von Pisa im hohen Mittelalter vor, sie werden *guariganghi* genannt.⁴⁾ C. Giardina⁵⁾ und G. P. Bognetti⁶⁾ haben den rechtlichen Charakter dieser Leute aufgeklärt. Giardina sieht in ihnen schlechthin die Fremden, Bognetti hält sie im Anschluß an Bruckner für Seegänger, für Leute, die um 600 aus Sardinien gekommen waren. Sie sind das Gegenstück zu den Arimannen, die in Toscana nicht erwähnt werden, während dort *guariganghi* und dann auch *Lombardi* vorkommen; die einzelnen

Waräger in Byzanz entstandenes, *Barangoi*, aus Normannen bestehendes Hilfskorps. D. Bruckner, Die Waräger und Holbjagen leitet *barangoi* von gemein, türkisch *warrnak* oder *barmak* ab. Vgl. F. Dölger in Byzant. Zs. 35, (1935), S. 480.

¹⁾ Daß *warengus* und *wargengus* als gleichbedeutend anzusehen sind, ist wohl sicher.

²⁾ Brunner, Forsch. z. Gesch. d. dtsh. u. franz. Rechts S. 76.

³⁾ Über das Söldnertum in dieser Zwischenzeit vgl. P. Schmitthenner, Das freie Söldnertum im abendländischen Imperium des Mittelalters (1934) = Lehnkriegswesen und Söldnertum im abendländischen Imperium des Mittelalters (HZ. 150) S. 229ff.

⁴⁾ F. Schneider, Reichsverwaltung in Toscana (1914) S. 238.

⁵⁾ G. Giardina, Le „Guariganga“ (Atti della r. acad. di scienze Palermo, 3. Ser. 18, 1934) S. 307ff.

⁶⁾ G. P. Bognetti, Arimannie e guariganghi (Wirtschaft und Kultur. Festschrift zum 70. Geburtstag von Alf. Dopsch, 1938) S. 109, 129ff.; vgl. vom gleichen Verfasser: Arrimannie nella città di Milano (R. istituto Lomb. di scienze e lettera. Rendiconti lettere, vol. 72, 1938/9) S. 215ff.